

RS OGH 1995/10/18 7Ob604/95, 8Ob247/99b, 3Ob38/10z

JUSLINE Entscheidung

© Veröffentlicht am 18.10.1995

Norm

ZPO §159

ZPO §163

KO §6

KO §7

KO §7 Abs3

Rechtssatz

Ergeht ein Aufnahmebeschluss in Rechtsstreitigkeiten, welche die Geltendmachung oder Sicherstellung von Ansprüchen auf das zur Konkursmasse gehörige Vermögen bezwecken, ohne Prüfung, ob sämtliche Voraussetzungen für die Zulässigkeit des Rechtsweges gegeben sind (die streitgegenständliche Prozessforderung vom Gläubiger also im Konkurs angemeldet und in der (nachträglichen) Prüfungstagsatzung bestritten wurde), so hat ein solcher rechtskräftiger Aufnahmebeschluss nur die Wirkung prozessleitender Verfügungen und hindert den Obersten Gerichtshof nicht, die Prozessvoraussetzungen für die Fortsetzung des Verfahrens selbständig zu prüfen.

Entscheidungstexte

- 7 Ob 604/95
Entscheidungstext OGH 18.10.1995 7 Ob 604/95
- 8 Ob 247/99b
Entscheidungstext OGH 24.02.2000 8 Ob 247/99b
Vgl auch
- 3 Ob 38/10z
Entscheidungstext OGH 26.05.2010 3 Ob 38/10z

European Case Law Identifier (ECLI)

ECLI:AT:OGH0002:1995:RS0074970

Im RIS seit

15.06.1997

Zuletzt aktualisiert am

30.06.2010

© 2024 JUSLINE

JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.

www.jusline.at